

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 139/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Judith T
Tel-Aviv/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter den Verschlimmerungsantrag der Klägerin ablehnt, stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 124) überein.

Die Rechtsfrage, ob ein Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss stattfindet, wenn der Antragsteller für eine begrenzte Zeit Gesundheitsschadensrente erhalten hat, ist durch BGH RzW 1972, 231 Nr. 27 im Sinne des Berufungsurteils entschieden.

Die Abteilungsentscheidung setzt einen dahingehenden
Antrag in der Tatsacheninstanz voraus (BGH RZW 1972,
346; 1973, 150). Daran fehlt es hier.

Reh
Fortmann

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)